



Dezernat III  
Umweltamt  
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Ansprechpartner:  
Telefon:  
E-Mail:  
Stand:

Frau I. Mai  
03371 608 2609  
inis.mai@teltow-flaeming.de  
1. August 2019

## Merkblatt

### Eigenwasserversorgung

#### Vorbemerkungen

In Brandenburg werden zur Wasserversorgung nahezu ausschließlich Grundwasservorräte herangezogen. Grundwasser ist im Sinne des Gesetzes ein Gewässer.

Die Wassergesetzgebung unterscheidet zwischen sogenannten erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Benutzungen von Gewässern.

Erlaubnisfrei sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck. Im Landkreis Teltow-Fläming gelten Entnahmen kleiner 5 m<sup>3</sup> pro Tag zur Gartenbewässerung in den Sommermonaten oder Feuerlöschbrunnen als erlaubnisfrei.

Benutzungen, welche die hier genannten Kriterien nicht erfüllen, sind damit automatisch **erlaubnispflichtig**, wie gewerbliche Entnahmen oder Entnahmen von mehr als 5 m<sup>3</sup> pro Tag.

Für die private Eigenwasserversorgung gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen kann die Entnahme zu Trinkwasserzwecken erforderlich werden, wenn kein zentraler Wasseranschluss verfügbar ist und zum anderen zu Brauchwasserzwecken (zum Beispiel für die Gartenbewässerung) gewollt sein. In beiden Fällen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Dennoch sind diese Grundwasserbenutzungen bei der Unteren Wasserbehörde **anzuzeigen**. Hierbei erhalten Sie eine Anzeigebestätigung. Diese gilt auch als Bestätigung für die Anzeige des erforderlichen Erdaufschlusses – der Bohrung.

Den kritischsten Punkt, den die Wasserbehörde in der Hauptsache im Hinblick auf den Gewässerschutz (Grundwasser) zu beurteilen hat, stellen die Bohrungen dar. Hierbei ist es egal, ob die geplante Anlage erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei ist. Bohrungen können Schichten zerstören, die Grundwasserleiter voneinander trennen (sogenannte Stauer). Eine unsachgemäß ausgeführte Bohrung oder ein unsachgemäß ausgeführter Einbau eines Brunnens in ein Bohrloch kann zu erheblichen Gefahren für das Grundwasser führen.

**Sieht die Untere Wasserbehörde eine diesbezügliche Gefahr, sind die Bohrungen nur durch ein vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zugelassenes Bohrunternehmen auszuführen. Werden die Bohrungen im direkten Spülbohrverfahren niedergebracht, sind die Bohrlöcher vor dem Einbau der Brunnengarnitur geophysikalisch zu vermessen (Bohrprofil), um die genaue Lage von abzudichtenden Bereichen in der Vertikalen zu ermitteln oder die Bohrung ist im Trockenbohrverfahren**

**niederzubringen. Unter komplizierten Bedingungen kann zusätzlich eine geophysikalische Qualitätskontrolle notwendig werden. Hierfür erhalten Sie neben der Anzeigenbestätigung ein zusätzliches behördliches Schriftstück (Anordnung).**

Wird für den Neubau oder Umbau eines Hauses eine Eigenwasserversorgung zu Trinkwasserzwecken erforderlich, werden die Anzeigenbestätigung (Einfamilienhaus) oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Mehrfamilienhaus) Bestandteil der Baugenehmigung.

Eigenständige Anträge, außerhalb einer Baugenehmigung werden durch die Untere Wasserbehörde separat beschieden (Anzeigenbestätigung oder wasserrechtliche Erlaubnis)

Zusätzlich muss immer eine Freigabe des Wassers für den Gebrauch als Trinkwasser vom zuständigen Gesundheitsamt erfolgt sein.

### **Kosten**

Für die Grundwasserentnahmen von mehr als 3.000 m<sup>3</sup> pro Jahr erhebt das Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt. Bei Eigenwasserversorgungsanlagen ist das meistens nicht der Fall. Das Wassernutzungsendgeld beträgt 0,15 Euro pro m<sup>3</sup>. Zusätzlich fällt für eine wasserrechtliche Erlaubnis eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 138,00 Euro an. Wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wird eine Gebühr von 50,00 Euro für die Anzeigenbestätigung des erforderlichen Erdaufschluss erhoben. Weiterhin wird eine Bearbeitungsgebühr des Gesundheitsamtes fällig und die Wasseranalyse geht ebenfalls zu Ihren Lasten. Ist die Entscheidung der Wasserbehörde in eine Baugenehmigung integriert, geht diese Gebühr summarisch in die der Baugenehmigung ein.

### **Erforderliche Unterlagen für Ihren Antrag auf Erlaubnis**

1. Bezeichnung des Vorhabens, zum Beispiel Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung oder Brauchwasserversorgung
2. Gewässerbenutzer (Name, Adresse oder Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. Übersichtsplan, die Lage im Stadt- oder Gemeindegebiet muss erkennbar sein
5. Lageplan, die Brunnenstandorte sollten mit einer ausreichenden Genauigkeit, mindestens plus/minus 5 Meter, erkennbar sein, Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück
6. Anzahl der mit Trinkwasser zu versorgenden Personen (nur bei Trinkwasser)
7. Flächengrößen in m<sup>2</sup> oder Hektar (nur bei Brauchwasserentnahmen für die Gartenbewässerung, Lage im Lageplan mit geeignetem Maßstab)
8. Entnahmemengen (je nach Erfordernis Mittel- und Maximalwerte in Liter pro Sekunde; m<sup>3</sup> pro Tag, m<sup>3</sup> pro Stunde; m<sup>3</sup> pro Monat; m<sup>3</sup> pro Jahr)
9. Angaben zu vorgesehenen baulichen Anlagen und Bauwerken, insbesondere die Lage des oder der Brunnen, Brunnenausbaudaten, angewandte Bohrtechnologie, Baumaterialien, Mengemesseinrichtungen
10. Angaben zur Entsorgung des durch die Grundwasserentnahme anfallenden Abwassers (Achtung: Grundwasser für einen Haushalt darf nur entnommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung nachweislich gesichert ist)
11. Abstand der Brunnen oder des Brunnens zu bereits vorhandenen oder geplanten Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben

## Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschränkt wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebieteninternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
  - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
  - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
  - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
  - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.